SATZUNG Der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 06.12.2014 gemäß §15 Abs. 1, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 4. Dezember 2021, i. V. m. §13 Abs. 2 und §1 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBI. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBI. S. 380), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

¹Die Landeszahnärztekammer Thüringen (im Folgenden: Kammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Sie führt den Namen "Landeszahnärztekammer Thüringen" und ein Dienstsiegel.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Kammer gehören alle Zahnärzte an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Berufsangehörigen, die in der Aufsichtsbehörde tätig sind, steht der freiwillige Beitritt offen. ³Außerdem steht ehemaligen Mitgliedern, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Kammer nicht mehr angehören, der freiwillige Beitritt offen. ⁴Sofern das Thüringer Heilberufegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung für die freiwillige Mitgliedschaft weiterreichende Regelungen enthält, sind diese anzuwenden.
- (2) ¹Die Kammermitglieder sind im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes, der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und für die Organe und sonstigen zu wählenden Ämter der Kammer wählbar.
- (3) ¹Die Kammermitglieder sind im Rahmen der Bestimmungen berechtigt, in eigenen beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen, an den beruflichen und sozialen Einrichtungen der Kammer teilzunehmen und die sie betreffenden Unterlagen einzusehen, soweit keine anderen Gründe der Kammer dagegenstehen.
- (4) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich gemäß den Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, nachdem sie ihre berufliche Tätigkeit aufgenommen haben. ²Die Einzelheiten hierzu sind in der Meldeordnung der Kammer festgelegt.
- (5) ¹Die Kammermitglieder sind auch verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Heilberufegesetzes die Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen, der sonstigen Vorschriften der Kammer und die Beschlüsse und die Entscheidungen der Organe der Kammer einzuhalten und zu befolgen sowie die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (6) ¹Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union sind und in Thüringen ohne Begründung eines Wohnsitzes und ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union den Beruf ausüben, werden nicht Mitglied der Kammer, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Kammer anzuzeigen und ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. ³Sie haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige.

§3 Aufgaben und Rechte

- (1) ¹Die Kammer nimmt alle die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere
 - a) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen; dies gilt auch bei öffentlichen Bediensteten, unabhängig von der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten.
 - b) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung durchzuführen und zu fördern, sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Zahnarzthelfer/innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten durchzuführen und zu fördern,
 - c) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt,
 - d) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken,
 - e) die beruflichen Belange des Berufsstandes der Zahnärzte zu vertreten und wahrzunehmen,
 - f) auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen,
 - g) Kammerangehörigen Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attributzertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen,
 - h) ist sie die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.
- (2) ¹Die Kammer kann ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte, insbesondere auch zur Durchsetzung der Berufspflichten der Kammerangehörigen erlassen. ²Der Vorstand der Kammer ist Widerspruchsstelle.
- (3) Die Kammer ist berechtigt,
 - a) innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständige Behörde zu richten,
 - b) zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes von allen Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung zu erheben,
 - c) auf Grund einer Kostensatzung oder Gebührenordnung Gebühren und Auslagen zu erheben,
 - d) sich zur Wahrnehmung der die deutsche Zahnärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen mit zahnärztlichen Landesorganisationen außerhalb Thüringens zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen oder Verbänden und Vereinigungen beizutreten.
 - e) durch Satzung ein berufsständisches Versorgungswerk für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder als vom übrigen Vermögen der Kammer getrenntes Sondervermögen der Kammer zu schaffen und als innerhalb der Kammer abgegrenzten Geschäftsbereich zu führen, das im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden kann. ² Das Versorgungswerk wird auf der Grundlage seines Geschäftsplanes und seiner Satzung zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages tätio.
 - f) einen Hilfsfonds zu begründen.
- (4) ¹Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle, die die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. ²Das N\u00e4here regelt die Gesch\u00e4ftsordnung der Landeszahn\u00e4rztekammer Th\u00fcrigen.

§ 4 Organe und Ämter

- (1) ¹Die Organe der Kammer sind:
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) ¹ Alle Ämter der Kammer sind Ehrenämter.
- (3) ¹Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Mitglieder der Kammer haben Anspruch auf Sitzungs- und Reisekostenverg\u00fctung gem\u00e4\u00df der Entsch\u00e4-digungsordnung der Kammer.
- (4) ¹Die Einsicht in die Akten der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Vorstandes der Kammer, den Geschäftsführern und den vom Vorstand oder von der Kammerversammlung hierzu Beauftragten gestattet.

§5 Kammerversammlung

- (1) ¹Die Kammerversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ²Die Wahlperiode beginnt und endet mit dem Ablauf des ersten Halbjahres des jeweiligen Kalenderjahres. ²Eine Neuwahl muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden. ⁴Die Mitglieder der Kammerversammlung bleiben solange im Amt, bis sich die neu gewählte Kammerversammlung in einer ersten Sitzung konstituiert hat. ⁵Die Kammerversammlung tritt spätestens drei Monate nach ihrer Wahl zusammen.
- (2) ¹Die Kammerversammlung besteht aus mindestens 35 und maximal 50 gewählten Kammermitgliedern. ²Die Anzahl der zu wählenden Kammerversammlungsmitglieder variiert im Verhältnis der zum 31.12. des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres gemeldeten, berufstätigen Mitglieder. ³Dabei ist für 40 gemeldete, berufstätige Mitglieder der Kammer ein Kammerversammlungsmitglied zu wählen. ⁴In der Ermittlung der berufstätigen Mitglieder sind diejenigen der Beitragsgruppe 5a der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen außer Acht zu lassen. ⁵Die Mitglieder der Kammerversammlung sind die Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder.
- (3) ¹ Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) ¹Die weiteren Einzelheiten der Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter werden in der Wahlordnung geregelt.
- (5) ¹Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter berufen die Kammerversammlungen ein und leiten deren Sitzungen. ²Der Vorsitzende der Kammerversammlung hat die Kammerversammlung j\u00e4hrlich mindestens einmal einzuberufen. ²Au\u00e4berdem kann der Vorsitzende der Kammerversammlung die Kammerversammlung zus\u00e4ztlich einberufen, wenn er das f\u00fcr erforderlich h\u00e4tt. 4\u00fcber die Sitzung der Kammerversammlung wird eine Niederschrift erstellt.
- (6) ¹Beantragt der Vorstand oder der Aufsichtsrat des Versorgungswerkes in den das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten oder mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung der Kammerversammlung, ist der Vorsitzende der Kammerversammlung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu einer Kammerversammlung zu laden. ²Die Ladung zur Kammerversammlung hat mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tagungszeit im Einvernehmen mit der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen dem Vorstand und in den das Versorgungswerk betreffenden Angelegenheiten auch mit dem Einvernehmen des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes zu erfolgen. ³Die Ladungsfrist beginnt zwei Tage nach der Absendung der letzten Ladung und kann von dem Vorsitzenden der Kammerversammlung in dringenden Fällen mit einer schriftlichen Begründung auf bis zu eine Woche verkürzt werden.
- (7) ¹Die Einzelheiten über die Durchführung der Kammerversammlung und über die allein für die Kammerversammlung maßgebliche Tagesordnung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) ¹Die Sitzungen der Kammerversammlungen sind für die Kammermitglieder öffentlich. ²Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Kammerversammlung kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden. ³Für personelle Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁴Ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (9) ¹Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Kammerversammlung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist.
- (10) ¹Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen der Satzung der Kammer, der Satzung des Versorgungswerkes, der Wahlordnung und Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. ²Die Schließung des Versorgungswerkes der Kammer sowie die Änderung der Rechtsstellung des Versorgungswerkes gem. §3 Abs. 3 Buchstabe e bedarf einer Mehrheit von 90 Prozent der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. ³Die sonstigen Entscheidungen und Beschlüsse der Kammerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.
- (11) ¹Die Kammerversammlung kann in Ausnahmefällen, wenn eine Durchführung der Kammerversammlung in Präsenzform durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse nicht möglich ist, auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. ²Die Regelungen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. ³Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. ⁴Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. ⁵Die Regelungen über die Beschlussfassungen gelten analog.

§ 6 Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) ¹Die Kammerversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Landeszahnärztekammer Thüringen, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt. ²Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. ³Folgende Aufgaben bleiben der Entscheidung der Kammerversammlung vorbehalten:
 - a) Satzungen, Geschäftsplan des Versorgungswerkes;
 - b) Wahlordnung;
 - c) Geschäftsordnung;
 - d) Berufsordnung und Schlichtungsordnung;
 - e) Weiterbildungsordnung;
 - f) Beitragsordnung und Meldeordnung;
 - g) Kostensatzung oder Gebührenordnung;
 - h) Haushalts- und Kassenordnung;
 - i) Erlass von Ordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - Entschädigungsordnung sowie Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis der Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse;
 - k) Abnahme des Haushaltsplanes für die Kammer:
 - I) Genehmigung von Etatüberschreitungen der Kammer;
 - m) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten, Abnahme des Jahresabschlusses der Kammer und die Entlastung des Vorstandes der Kammer:
 - n) Änderung der Rentenbemessungsgrundlage (RBM), Änderung der laufenden Versorgungsbezüge und des sonstigen Leistungsrechtes des Versorgungswerkes;
 - entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Versorgungswerkes, Entgegennahme und Feststellung des gepr\u00fcrten Jahresabschlusses des Versorgungswerkes und Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Versorgungswerkes;
 - p) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Kammerversammlung;
 - g) Wahl des Vorstandes der Kammer;
 - r) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes:
 - s) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bundesversammlung der BZÄK oder deren Rechtsnachfolger;
 - t) Aufstellung der Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte und Landesberufsgerichte;
 - u) Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - v) Bildung und Betrieb von Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen:
 - w) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, soweit sie nicht das Sondervermögen des Versorgungswerkes betreffen.
- (2) ¹Die Satzung der Kammer, Satzung und Geschäftsplan des Versorgungswerkes, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragsordnung, Kostensatzung oder Gebührenordnung, Haushalts- und Kassenordnung sowie Meldeordnung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

§7

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus sieben Kammermitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Beisitzern. ²Der Vizepräsident handelt bei Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle. ³Präsident und Vizepräsident dürfen jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen innehaben.
- (2) ¹Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Kammerversammlung.
- (3) ¹Die Kammerversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen und in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl. ²Wird ein Mitglied der Kammerversammlung in den Vorstand gewählt, bleibt seine Mitgliedschaft in der Kammerversammlung davon unberührt. ³Das Nähere wird in der Wahlordnung geregelt.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. ²Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (5) ¹Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. ²Zu den Vorstandssitzungen ergehen schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit. ³Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Vorstandssitzung, muss der Präsident ebenfalls zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Als anwesend gilt hierbei sowohl die persönliche Anwesenheit wie auch die Teilnahme an einer Videositzung. ³Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. ⁴Zu dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied Einwendungen erhebt.
- (7) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. ²Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsdauer solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt. ³Den Mitgliedern des Vorstandes stehen monatliche Aufwandsentschädigungen zu, deren Höhe durch die Kammerversammlung zu beschließen ist.
- (8) 1 Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die inhaltliche Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Kammerversammlung,
 - b) die Prüfung und Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Kammer.
 - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers gem. §13.
 - d) die Aufstellung einer Arbeitsrichtlinie für den geschäftsführenden Vorstand, die insbesondere die zustimmungsbedürftigen sowie berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte regelt sowie dessen Überwachung.
 - e) der gesamte Geschäftsverkehr mit der Aufsichtsbehörde,
 - f) die Ausübung der Personalhoheit gegenüber den Beschäftigten der Kammer, insbesondere die Anstellung eines Geschäftsführers der Kammer.
 - g) die Vorschläge zur Berufung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss und den Landesausschuss für berufliche Bildung.
 - h) die Berufung der Prüfungsausschüsse innerhalb der Aus- und Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten.
- (9) ¹Der Vorstand kann Vorstandsreferate bilden und Richtlinien für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erlassen.
- (10) ¹Die Einzelheiten der Tätigkeit des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Außenvertretung

- (1) ¹Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Geschäftsführenden Vorstand, der in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Kammer die laufenden Geschäfte der Kammer führt.
- (2) ¹Er ist für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes verantwortlich. ²Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kammer. ³Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer der Kammer mit der Führung einzelner laufender Geschäfte zu beauftragen.
- (3) ¹Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) ¹Der Präsident ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung im Einzelfall den Geschäftsführer der Kammer zu bevollmächtigen, die Kammer zu vertreten.

§ 9 Ausschüsse und Sachverständige

- (1) ¹Es besteht ein Finanzausschuss, der für die Kammerversammlung den von dem Vorstand der Kammer festgestellten Haushaltsplan sowie den festgestellten Jahresabschluss der Kammer prüft und Stellungnahmen für die Beschlussfassung in der Kammerversammlung abgibt. ²Außerdem wird ein Satzungsausschuss von der Kammerversammlung gewählt, der von der Kammerversammlung zu beschließende Regelungen berät und Stellungnahmen für die Beschlussfassung in der Kammerversammlung abgibt.
- (2) ¹Die Organe der Landeszahnärztekammer Thüringen können zur Unterstützung bei der Erfüllung einzelner, ihr nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen. ²Ausschüsse sind keine Organe im Sinne dieser Satzung.
- (3) ¹ Die Ausschüsse werden beratend und unterstützend tätig.
- (4) ¹Die Einzelheiten der Bildung, der Besetzung und der T\u00e4tigkeit der Aussch\u00fcsse werden in der Gesch\u00e4ftsordnung und in der Wahlordnung geregelt.
- (5) ¹Der Vorstand kann Sachverständige bestellen, die an den Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen können.

§ 10 Kreisstellen

- (1) ¹Die Kammer untergliedert sich in Kreisstellen. ²Die Kreisstellen k\u00f6nnen in Bezirksstellen zusammengefasst werden. ³Die Struktur, wie sich die bestehenden Kreisstellen auf die Bezirksstellen aufgliedern, hat der Vorstand in R\u00fccksprache mit den jeweils betrefenden Kreisstellenvorsitzenden festzulegen.
- (2) ¹Die Kammermitglieder, die in dem Gebiet der Kreisstelle ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht mehr ausüben, ihren ständigen Wohnsitz haben, bilden die Kreisstelle und die Kreisstellenversammlung und wählen in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ² Sollten Kammermitglieder in mehr als einer Kreisstelle ihren Beruf ausüben, haben sie das Wahlrecht zwischen den Kreisstellen. ³ Dieses Wahlrecht kann einmal ausgeübt werden. ⁴ Der Vorsitzende der Kreisstelle ist gleichzeitig Vorsitzender der Kreisstellenversammlung. ⁵ Bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. ⁵ Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) ¹Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre und beginnt und endet mit der Wahlperiode der Kammerversammlung. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis der neu gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter die Ämter übernommen haben.
- (4) ¹Sollte in einer Kreisstelle kein Vorsitzender gewählt werden, kann übergangsweise die Verwaltung der Kreisstelle vom Bezirksstellenvorsitzender übernommen werden. ² Ist auch kein Bezirksstellenvorsitzender bestimmt, wird die Kreisstelle von der Verwaltung der Kammer vorübergehend verwaltet. ³ Sollte in einer angemessenen Zeit kein Kreisstellenvorsitzender nachgewählt werden, ist die Kreisstelle mit einer anliegenden zu fusionieren. ⁴ Die Fusion ist vom Vorstand der Kammer zu beschließen und in der nächsten Kammerversammlung von dieser zu bestätigen.
- (5) ¹Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kammermitglieder über alle beruflichen Belange.
- (6) ¹Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlussfähig und beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder.
- (7) ¹Die Vorsitzenden und in ihrem Verhinderungsfalle die Stellvertreter haben die Aufgabe, zu den Kreisstellenversammlungen einzuladen und deren Sitzungen zu leiten. ²Sitzungen k\u00f6nnen in Pr\u00e4senz wie auch online abgehalten werden. ³Die Vorsitzenden haben weiterhin die Aufgabe, eine enge Verbindung zwischen der Kammer und den Kammermitgliedern zu f\u00f6rdern, die Kammer bei ihrer Arbeit zu unterst\u00fctzte, die Kammermitglieder \u00fcber berufspolitische Fragen zu unterrichten und Anregungen und Meinungen der Kammermitglieder aufzunehmen und an die Kammerversammlung und den Vorstand weiterzuleiten.
- (8) ¹Die Kreisstellenvorsitzenden benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die aus ihren Kreisstellen gebildete Bezirksstelle. ²Für das Ende der Amtszeit des Bezirksstellenvorsitzenden findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 11 Fortbildungsakademie "Adolph Witzel"

- (1) ¹Die Landeszahnärztekammer Thüringen gründet mit Wirkung zum 01.01.2003 die Fortbildungsakademie "Adolph Witzel" als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kammer.
- (2) ¹Die Fortbildungsakademie setzt sich zum Ziel, entsprechend der Aufgabe der Kammer die Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder sowie deren Mitarbeiter zu fördern und Satzung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. ²Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen sich durch die Erhebung von Teilnahmegebühren selbst tragen.
- (3) ¹Die Akademieleitung wird aus zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kammer gebildet.
- (4) ¹Für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist die Akademieleitung verantwortlich.
- (5) ¹Die Akademieleitung erstellt die Fort- und Weiterbildungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsausschuss der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (6) ¹Die Akademieleitung ist dem Vorstand der Kammer zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- (7) ¹Der Zugang zur Akademie steht allen Zahnärzten und deren Mitarbeitern offen.

§ 12 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr der Landeszahnärztekammer ist das Kalenderjahr.

§ 13 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) ¹Die Betriebs- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird jährlich geprüft. ²Mit der Prüfung ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer e. V. oder deren Rechtsnachfolger zu beauftragen. ²Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Finanzausschusses und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (2) ¹Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Kammer ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Geschäftsführung einzurichten.

§ 14 Hilfsfonds

- (1) ¹Die Landeszahnärztekammer Thüringen unterhält gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen bei der Kammer getrennt von dem Vermögen des Versorgungswerkes und dem übrigen Vermögen der Kammer einen Hilfsfonds zur Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige in Fällen unverschuldeter Notlagen.
- (2) 1 Die Mittel werden gemeinsam von der Kammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen aufgebracht.
- (3) ¹Über die Verwendung seiner Mittel entscheidet ein Ausschuss, der aus je zwei Mitgliedern der Kammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen besteht. ²Der Vorstand bestimmt für die Kammer die beiden Mitglieder des Ausschusses Hilfsfonds.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Gewährung von Beihilfen kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (5) ¹Auf die Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht kein Rechtsanspruch. ²Es dürfen nicht mehr Leistungen gewährt werden, als zum Zeitpunkt der Antragstellung Mittel vorhanden sind.

§ 15 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen und amtliche Veröffentlichungen der Landeszahnärztekammer Thüringen erfolgen durch Veröffentlichung im "Thüringer Zahnärzteblatt", ersatzweise durch Mitgliederrundschreiben oder auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

¹ Alle in dieser Satzung gewählten Funktionsbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen gelten.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. §15 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes i. V. m. §6 Abs. 2 dieser Satzung am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

³ Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 24.04.2015 unter Az. 416287/20-1-5693/2015 gemäß §15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt. ⁴Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 23.05.2022 unter Aktenzeichen 41-6287/74-1-39858/2022 gemäß §15 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz die Genehmigung der Änderungssatzung erteilt.

Die vorstehende Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß §15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt veröffentlicht.

Erfurt, 24, Mai 2022

Dr. Jörg-Unf Wiegner

Vorsitzender der Kammerversammlung

